

Geschäftsverzeichnisnr. 2871
Urteil Nr. 11/2005 vom 19. Januar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung », erhoben von der VoG Inter-Environnement Wallonie.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Inter-Environnement Wallonie, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, boulevard du Nord 6, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juni 2003).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2004

- erschienen
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Klage richtet sich gegen die Artikel 3, 4 und 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen

Region, des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Artikel 3 des Dekrets bestimmt:

« In Artikel 8 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. März 1999 [und das Dekret vom 4. Juli 2002] werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Der Paragraph 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

' § 2. Die Regierung verabschiedet die Liste der Projekte, die wegen ihrer Art, ihres Umfangs oder ihres Standorts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Wenn die Regierung die Projekte bestimmt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, berücksichtigt sie die in der Anlage des vorliegenden Dekrets erwähnten relevanten Auswahlkriterien. '

2. Der Paragraph 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

' § 3. Folgende Anträge werden einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit unterzogen:

1° die Genehmigungsanträge bezüglich Projekten, die nicht in Paragraph 2 erwähnt werden;

2° die in Paragraph 2 erwähnten Anträge, die den in Paragraph 4, Absatz 1 erwähnten Bedingungen entsprechen;

3° die Genehmigungsanträge bezüglich in Paragraph 2 erwähnten Projekten, die den in Artikel 26, § 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnten Bedingungen entsprechen. '

3. Der Paragraph 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

' § 4. Wenn der Genehmigungsantrag den Vorschriften eines Raumordnungsplans entspricht, der gemäß den Artikeln 42 und 50 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, stellt die mit der Beurteilung der Vollständigkeit der Antragsakte beauftragte Behörde den Antrag von der Durchführung einer dem vorliegenden Dekret unterworfenen Umweltverträglichkeitsprüfung frei, insofern die der Verabschiedung des Plans vorhergehende Umweltverträglichkeitsprüfung die gesamten Informationen enthält, die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich des Antrags erfordert würden.

Wenn die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich des Genehmigungsantrags sich insbesondere auf die zweckmäßigen Auskünfte stützen, die im Laufe der Umweltverträglichkeitsprüfung(en) oder des Umweltverträglichkeitsberichts gesammelt wurden, die/der zuvor anlässlich der Verabschiedung

eines Sektorenplans, eines kommunalen Raumordnungsplans, eines Entwicklungsplans des regionalen Raums oder eines kommunalen Strukturschemas durchgeführt wurden. ' »

Artikel 4 des Dekrets bestimmt:

« Ein Artikel *9bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Dekret eingefügt:

' Art. *9bis*. Wenn ein Genehmigungsantrag Gegenstand einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit ist, überprüft die mit der Beurteilung der Vollständigkeit der Antragsakte beauftragte Behörde zu diesem Anlaß insbesondere angesichts der Notiz und unter Berücksichtigung der in der Anlage zum vorliegenden Dekret erwähnten relevanten Auswahlkriterien, ob das Projekt beachtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Wenn sie feststellt, daß dies der Fall ist, setzt sie den Antragsteller gleichzeitig mit der Mitteilung der Vollständigkeit der Akte davon in Kenntnis.

Gleichzeitig informiert sie den ' Conseil wallon de l'Environnement pour le Développement durable ' (Wallonischer Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung) mit dem Vermerk, daß die Akte des Genehmigungsantrags ihm zur Verfügung steht und daß der Antrag als günstig angesehen wird, wenn dieser sein Gutachten nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Erhalt der vorerwähnten Mitteilung bei der Post per Einschreiben aufgegeben oder gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt hat. ' »

Artikel 9 lautet schließlich folgendermaßen:

« Der Artikel 14 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 11. März 1999 und das Dekret vom 4. Juli 2002, wird durch folgenden Text ersetzt:

' Art. 14. § 1. Die Genehmigungsanträge, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, werden einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

§ 2. Die Genehmigungsanträge, die Gegenstand einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit sind, werden einer öffentlichen Untersuchung unterworfen:

1° wenn die mit der Beurteilung der Vollständigkeit der Antragsakte beauftragte Behörde feststellt, daß gemäß dem Artikel *9bis* das Projekt beachtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;

2° in den anderen Fällen, wenn die darauf anwendbare Gesetzgebung es erfordert.

§ 3. Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten öffentlichen Untersuchungen beachten mindestens folgende Grundsätze:

1° die Akte des Genehmigungsantrags, die nichttechnische Zusammenfassung, die Bewertungsnotiz oder die Umweltverträglichkeitsprüfung werden veröffentlicht;

2° die Dauer der öffentlichen Untersuchung beträgt fünfzehn Tage für die einer Bewertungsnotiz unterliegenden Projekte und dreißig Tage für die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekte;

3° die Frist der öffentlichen Untersuchung wird zwischen dem 16. Juli und dem 15. August ausgesetzt.

Für die einer Umweltverträglichkeitsbewertung unterliegenden Projekte kann die Regierung Regeln für die öffentliche Untersuchung vorsehen, die die durch andere Gesetze, Dekrete oder Erlasse vorgesehenen Regeln ergänzen.

Die Regierung kann Regeln vorsehen, nach denen die öffentliche Untersuchung organisiert wird, wenn die mit der Organisation dieser Untersuchung beauftragte Behörde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. ' »

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.2.1. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der klagenden VoG an der Klageerhebung in Abrede, da diese durch die angefochtenen Bestimmungen nicht in ihrer Situation direkt und nachteilig betroffen sei. Es sei nämlich nicht bewiesen, daß die angefochtenen Bestimmungen, indem sie zwei unterschiedliche Verfahren zur Beteiligung der Bürger an der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt vorsähen, dem Umweltschutz Abbruch täten.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß schließlich nicht ersichtlich wird, daß der Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.3. Gemäß Artikel 4 ihrer im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Oktober 2002 veröffentlichten Satzung verfolgt die VoG Inter-Environnement Wallonie « den Zweck, die Unversehrtheit und Verschiedenartigkeit der Umwelt zu verteidigen sowie ein Lebensumfeld von guter Qualität zu fördern; sie wird außerdem durch ihre Mitglieder dazu ermächtigt, deren Interessen in jeder Streitsache zu verteidigen, bei der die Qualität der Umwelt und die nachhaltige

Entwicklung auf lokaler, regionaler, föderaler, europäischer und internationaler Ebene gefährdet ist ».

Artikel 7 derselben Satzung sieht vor, daß die effektiven Mitglieder von « Inter-Environnement Wallonie » Vereinigungen und natürliche Personen mit einem Mandat von einer Gruppe natürlicher Personen sind, die ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise in Wallonien ausüben und deren Arbeit zur Verwirklichung ihres Vereinigungszwecks beiträgt.

Die Artikel 3, 4 und 9 des angefochtenen Dekrets ändern verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region ab. Es wird nunmehr unter den Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zwischen den Projekten unterschieden, die in der von der Regierung erstellten abgeschlossenen Liste vorgesehen sind und Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen, und denjenigen, die nicht in dieser Liste vorgesehen sind und Gegenstand einer Bewertungsnotiz sein müssen.

Nach Darlegung der klagenden Partei würden den Personen, die von einem Projekt mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, das jedoch nicht in der abgeschlossenen Liste angeführt sei, betroffen seien, somit bedeutende Verfahrensgarantien entzogen, nämlich die vorherige Befragung der Öffentlichkeit, die Beteiligung eines unabhängigen und unparteilichen Studienbüros und schließlich eine längere öffentliche Untersuchung als diejenige, die bei einem Projekt vorgesehen sei, das Gegenstand einer Bewertungsnotiz sei.

B.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen, die unterschiedliche Verfahren zur Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt organisieren, sind dem Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung nicht fremd. Indem das angefochtene Dekret vorsieht, daß Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterschiedlichen Verfahren unterliegen, kann es sich direkt und nachteilig auf das Recht auf eine Umwelt von guter Qualität auswirken, das die klagende VoG verteidigt und jeder Person zuerkannt wird, falls der Hof feststellen sollte, daß eines dieser Verfahren ohne vernünftige Rechtfertigung einer Kategorie von Bürgern geringere Verfahrensgarantien bietet.

B.3. Eine solche Feststellung setzt voraus, daß die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen und ihre möglichen Auswirkungen geprüft werden. Die Prüfung der Zulässigkeit der von der klagenden Vereinigung eingereichten Klage deckt sich mit der Prüfung des Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagende VoG leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 und mit den Artikeln 1 bis 6 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, sowie aus dem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung ab.

In einem ersten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, daß Artikel 3 des Dekrets vom 15. Mai 2003 vorschreibe, daß die Regierung eine abgeschlossene Liste von Projekten ausarbeite, die wegen ihrer Gefahr der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlägen, während Artikel 4 desselben Dekrets vorsehe, daß die nicht in der abgeschlossenen Liste angeführten Projekte, die jedoch ebenfalls möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einem zusätzlichen Informationsverfahren unterlägen, dessen Modalitäten sich von denjenigen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterscheiden.

In einem zweiten Teil des Klagegrunds wird angeführt, daß der Dekretgeber, indem er auf wesentliche Garantien des Umweltschutzes verzichte, ebenfalls die Stillhaltewirkung verletzt habe, die sich aus Artikel 23 der Verfassung ergebe und die Rückschritte im rechtlichen Schutz der Umwelt verbiete.

B.5.1. Durch die Annahme der beanstandeten Bestimmungen beabsichtigte der wallonische Dekretgeber, den Fall der einer Bewertungsnotiz unterliegenden Projekte, die « möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben », zu regeln, um das System mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003,

Nr. 469/1, SS. 2 und 3). Es galt, die Einteilung der einer Bewertung unterliegenden Projekte in nur zwei Kategorien neu zu organisieren:

« Die erste umfaßt diejenigen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, weil sie ' möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben ' ; die zweite Kategorie umfaßt die anderen, die einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit unterliegen. »

Es wurde erläutert:

« Die Projekte der ersten Kategorie unterliegen immer den Befragungen und der öffentlichen Untersuchung.

Damit das auf die Projekte der zweiten Kategorie anwendbare System der Richtlinie entspricht, ist vorzusehen, daß diese Projekte, wenn sie ' möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben ', den Befragungen und der öffentlichen Untersuchung unterliegen. » (ebenda, SS. 3-4)

B.5.2. Artikel 8 § 2 des Dekrets vom 11. September 1985, der durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets abgeändert wurde, beauftragt die Regierung, die Liste der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen müssen, festzulegen. Der Dekretgeber erklärte hierzu, « die Regierung berücksichtigt die in der Anlage zum Dekret angeführten sachdienlichen Auswahlkriterien ».

Was die Projekte betrifft, die Gegenstand einer Bewertungsnotiz sind, sieht der durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets eingefügte Artikel *9bis* des Dekrets vom 11. September 1985 vor, daß die zuständige Behörde beauftragt ist zu prüfen, ob das Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, wobei sie ebenfalls die in der Anlage zum Dekret angeführten sachdienlichen Auswahlkriterien berücksichtigt. Wenn die Behörde feststellt, daß dies der Fall ist, fordert sie den « Conseil wallon de l'environnement pour le développement durable » (Wallonischer Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung) auf, innerhalb von dreißig Tagen ein Gutachten abzugeben, und führt sie eine öffentliche Untersuchung bezüglich des Projektes durch.

Drei Kriterien, die denjenigen in Anhang III der obenerwähnten Richtlinie entsprechen, sind in der Anlage zum Dekret festgelegt, um die Umweltauswirkungen des Projektes zu bestimmen.

Das erste Kriterium betrifft die Merkmale der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Diese betreffen die Größe des Projektes, die Zusammenlegung mit anderen Projekten, die Verwendung natürlicher Ressourcen, die Erzeugung von Abfällen, die Umweltverschmutzung, die Belästigungen sowie die Unfallrisiken.

Der Standort der Projekte, das heißt die Umweltsensibilität der möglicherweise vom Projekt betroffenen geographischen Gebiete, die Belegung bestehender Flächen, die relative Vielfalt, die Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes sowie die Belastungsfähigkeit des natürlichen Umfeldes bilden das zweite Kriterium.

Das dritte Kriterium schließlich betrifft die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt unter Berücksichtigung des geographischen Gebietes und der Größe der betroffenen Bevölkerung, der grenzübergreifenden Beschaffenheit der Auswirkungen, deren Umfang und Vielschichtigkeit sowie deren Wahrscheinlichkeit und schließlich die Dauer, die Häufigkeit und die Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

B.5.3. Das System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Projekte ist in Titel II des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, das durch das Dekret vom 15. Mai 2003 abgeändert wurde, beschrieben.

Artikel 9 §§ 1 und 2 des Dekrets ermächtigt die Regierung, die Form und den Mindestinhalt der Bewertungsnotiz und der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen. Ein beiden Verfahren gemeinsamer Mindestinhalt ist in Paragraph 3 der obenerwähnten Bestimmung beschrieben.

Hinsichtlich des eigentlichen Verfahrens geht aus der Verbindung von Artikel 1 Nr. 6 mit Artikel 11 des Dekrets hervor, daß die natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen beauftragt sind, eine wissenschaftliche Untersuchung durchführen und von der Regierung anerkannt sein müssen, und zwar nach Kriterien und einem Verfahren, die diese festlegt. Die Bewertungsnotiz wird vom Projektautor selbst erstellt, wie aus seiner eigentlichen Definition in Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 11. September 1985 sowie der Anlage zum Erlaß der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002

zur Organisation der Bewertung der Umweltverträglichkeit in der Wallonischen Region hervorgeht.

B.5.4. Zwei weitere Elemente unterscheiden das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung von demjenigen der Bewertungsnotiz.

Während eine Phase zur Befragung der Öffentlichkeit vor dem Einreichen des Antrags auf Genehmigung von Projekten, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, einzuhalten ist, und zwar mit dem Zweck, «die speziellen Punkte, die im Laufe der Umweltverträglichkeitsprüfung angeschnitten werden könnten, hervorzuheben und Alternativen zu unterbreiten, die berechtigterweise von dem Projektautor in Aussicht genommen werden können, damit diese im Laufe der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden» (Artikel 12 des Dekrets), ist eine solche Befragung nämlich im Verfahren der Bewertungsnotiz nicht vorgesehen.

Die Anträge auf Genehmigung müssen zwar Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung sein, sei es von Amts wegen, wenn es sich um ein in der abgeschlossenen Liste der Regierung vorgesehenes Projekt handelt, oder auf Antrag der Verwaltungsbehörde, wenn diese der Auffassung ist, daß ein nicht in der Liste angeführtes Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, doch die Dauer der Untersuchung ist je nach Verfahren unterschiedlich. Artikel 14 § 3 Nr. 2 des Dekrets sieht nämlich vor, daß die Dauer der öffentlichen Untersuchung fünfzehn Tage beträgt für Projekte, die einer Bewertungsnotiz unterliegen, und dreißig Tage für Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

B.5.5. Der wallonische Dekretgeber wollte zwar das europäische Recht einhalten, indem er alle Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer öffentlichen Untersuchung unterzieht, doch er hat keinen Grund angeführt, um zu rechtfertigen, daß die Projekte, wenn festgestellt wird, daß ihre Auswirkungen auf die Umwelt erheblich sind, derart unterschiedlichen Bewertungsverfahren unterliegen, je nachdem, ob sie in der von der Regierung in ihrem Erlaß vom 4. Juli 2002 festgelegten Liste angeführt sind oder nicht.

Es kann zwar grundsätzlich angenommen werden, daß es unmöglich ist, eine erschöpfende Liste der Projekte aufzustellen, die von Amts wegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

unterliegen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nrn. 435/2 und 469/5, S. 5, und *Ausf. Ber.*, 2002-2003, Nr. 28, S. 88), doch der Dekretgeber hat den Gleichheitsgrundsatz mißachtet, indem er zwei Kategorien von Verfahren festgelegt hat, von denen eines keine ausreichenden Garantien hinsichtlich der Befragung und der Unparteilichkeit beinhaltet.

B.6. Der erste Teil des Klagegrunds ist begründet.

B.7. Da der zweite Teil des Klagegrunds nicht zu einer weitergehenden Nichtigklärung führen kann, braucht er nicht vom Hof geprüft zu werden.

B.8. Damit die Rechtsunsicherheit vermieden wird, die sich aus der Rückwirkung der Nichtigklärung ergeben würde, insbesondere für die Personen, die aufgrund der beanstandeten Regelung einen Genehmigungsantrag eingereicht haben, und damit der Dekretgeber in die Lage versetzt wird, eine neue Regelung anzunehmen, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2005 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 3, 4 und 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Mai 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2005 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior